

Die Kriegsbefoldung der Beamten.

Zur Neuregelung der Kriegsbefoldung der Beamten gibt das „Armeeverordnungsblatt“ eine Verfügung des Kriegsministeriums bekannt, die ergänzende Bestimmungen zur Kabinettsordre vom 1. November 1915 trifft. Mit Bezug auf die beim Kriegsministerium fortgesetzt eingehenden Anträge auf Befoldungserhöhung oder Vorrückung des Dienstalters, die sich fast ausnahmslos auf vermeintliche Härten beziehen, die sich aus dem zur neuen Kriegsbefoldung gehörenden Friedenseinkommen ergeben, wird festont, daß es aus grundsätzlichen Erwägungen unmöglich sei, während des Krieges an den für den Frieden geltenden Befoldungsordnungen etwas zu ändern. Ebensovwen'g sei es angängig, Uebergangsbestimmungen dahin zu treffen, daß der am 1. Dezember 1915 in ihren Kriegsstellen bereits befindlichen Personen die bisherigen Gehührrnisse bis zum Ausscheiden, bis zur Beförderung oder bis zur Demobilmachung belassen bleiben. Von der Vorlage solcher Anträge an das Kriegsministerium sei daher abzusehen.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Neuregelung und zu ihrer Ergänzung wird nachstehendes bestimmt:

1) Nach Ziffer Ia, 1 der Bestimmungen gehört zur Selbstbefoldung der hier genannten Beamten das zuständige Friedenseinkommen. Dementsprechend müssen dem Beamten nach seiner Beförderung (Ernennung) zu einem höheren Friedensdienstgrad auch Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß der neuen Friedensstelle gewährt werden.

2) Offiziere, die in Beamtenstellen bei mobilen Formationen Verwendung finden (§ 7, 2 der Kriegsbefoldungsvorschrift) sind nach Ziffer Ia, 2 der Bestimmungen abzufinden.

3) Trotzdem in den Bestimmungen zwischen den Friedenseinkommen der Beamten (Ziffer Ia, 1) und der Kriegsbefoldung der Beamtenstellvertreter usw. (Ziffer Ia, 4) ein scharfer Unterschied gemacht ist, wird der Servis für Beamtenstellvertreter usw. mobiler Formationen beansprucht. Zur Kriegsbefoldung gehören — wie bereits unter Ziffer II, 4 der Bestimmungen erläutert ist — nur die Gehaltsätze, nicht aber der Servis. Der Servis ist bei Festsetzung der Höhe der Selbstzulage in Betracht gezogen und in dieser mitenthalten; er kann deshalb nicht noch besonders gewährt werden.

Ueber die Frage, ob für die Familien der Beamtenstellvertreter des Friedensstandes Lohnzuschuß und Unterkunftentschädigung gewährt werden kann, wird noch Bestimmung ergehen.

4) Offizier- und Beamtenstellvertreter, die vor ihrer Ernennung hierzu, sowie gehalttempfangende Unteroffiziere, die als frühere Lohnungsempfänger höhere Kriegsgeldegehührrnisse als die in den Bestimmungen festgesetzte Kriegsbefoldung bezogen haben und nicht zu den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten gehören, behalten ihre früheren (höheren) Gehührrnisse. Bei der Gegenüberstellung des Einkommens sind Lohnzuschuß und Unterkunftentschädigung mitzubericcksichtigen, die Dienstzulage der Feldweibel indes nur dann, wenn die Feldweibelgeschäfte weitergeführt werden; zu vergleichen nachstehende Ziffer 7.

Auch darf den Offizierstellvertretern, die früher gehalttempfangende Unteroffiziere des Friedensstandes waren, von dem Zeitpunkt ab, an dem sie als gehalttempfangende Unteroffiziere nach dem Befoldungsgesetz in eine höhere Dienstaltersstufe aufrücken würden, dieses Mehr unter Anrechnung auf die Dienstbezüge als Offizierstellvertreter gezahlt werden.

5. An Stelle ihrer Kriegsbefoldung erhalten monatlich:

a) bei den Formationen mit mobilen Gehührrnissen: wenn sie im Heere gemäß Abschnitt II des Erlasses vom 1. Oktober 1914 verwendet werden:

Oberbedoffiziere der Marine: die zuständige Friedensbefoldung von M 215.

Bedoffiziere der Marine: die zuständige Friedensbefoldung von M 175.

im übrigen:

Luftschiffobermaschinen und Obersteuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von M 150.

Luftschiffmaschinen und Steuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von M 129.17.

Luftschiffuntermaschinen und Untersteuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von M 108.83 und eine Feldzulage von je M 60.

b) bei den Formationen mit im mobilen Gehührrnissen: wenn sie im Heere gemäß Abschnitt II des Erlasses vom 1. Oktober 1914 verwendet werden:

Oberbedoffiziere der Marine: die zuständige Friedensbefoldung von M 215.

Bedoffiziere der Marine: die zuständige Friedensbefoldung von M 175;

im übrigen:

Luftschiffobermaschinen und Obersteuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von M 150.

Luftschiffmaschinen und Steuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von M 129.17.

Luftschiffuntermaschinen und Untersteuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von M 108.83 und eine Kriegszulage von je M 20.

Gehören die vorbezeichneten Personen zu den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten, so haben sie nur Anspruch auf monatlich M 93 (mobil) und M 84 (immobil). Feld- oder Kriegszulage wird daneben nicht gewährt.

Unabhängig von der vorbezeichneten Kriegsbefoldung wird die dem Luftschiffunterpersonal durch Erlass vom 10. August 1914 mit Rücksicht auf den besonders gefährlichen Dienst zugestandene Luftfahrzulage stets, also auch dann gewährt, wenn es sich um Personen handelt, die zu den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten gehören und deshalb nur eine monatliche Kriegsbefoldung von M 93 oder M 84 beziehen.

6. Zu den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten im Sinne der Festsetzungen zählen auch die als Beamte oder mit Beamteneigenschaft lebenslänglich oder auf Kündigung Angestellten (also auch die Diätäre) der Einrichtungen (Behörden, Anstalten usw.), die ganz oder teilweise aus Reichs-, Staats- oder Gemeindegeldmitteln unterhalten (nicht nur unterstützt) werden, wenn dieser Personen das im Frieden zahlbare Dienstinkommen auch während des Krieges unverkürzt weitergewährt wird. Hierzu zählen also u. a. die Beamten der Provinzialverwaltungen, die Reichsbankbeamten, die Kirchenbeamten, obwohl diese sonst nicht zu den Reichs- und Staatsbeamten gehören, die Hofbeamten deutscher Bundesfürsten, die festbesoldeten und beamteten Personen bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei den Landwirtschaftskammern, den Synoden oder ständischen und ähnlichen Instituten sowie Pensionäre und Wartegeldempfänger, vorausgesetzt, daß ihnen das Friedenseinkommen, die Pension oder das Wartegeld während des Krieges unverkürzt weitergewährt wird.

Dagegen sind z. B. die Beamten bei landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditverbänden, Handels- und Handwerkskammern, beim Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten, bei der Lebensversicherungsanstalt für Arme und Marine, bei den Unfallberufsgenossenschaften und Kranenklassen, bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Privatbeamten von solchen Unternehmungen, die nur durch staatliche usw. Zuwendungen (Subventionen) unterstützt werden, wie Schiffsahrtsgesellschaften und die der Kunst und Wissenschaft dienenden Anstalten usw., nicht zu den besoldeten Reichs- usw. Beamten zu rechnen.

7. Den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeinde (Zivil-) Beamten, die bei mobilen Truppenteilen auf Grund des Erlasses vom 30. Juli 1915 als Offizierstellvertreter gleichzeitig die Feldweibelgeschäfte führen, darf die Dienstzulage von M 30 gewährt werden. Bei mobilen Formationen, deren planmäßige Mannschaftstärke nicht mehr als 100 Köpfe beträgt, ist die Dienstzulage indes nur in Höhe von M 15 zu zahlen.

8. Besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamte als Offizierstellvertreter und Beamtenstellvertreter in Stellen von oberen Beamten sowie als gehalttempfangende Unteroffiziere haben bei im mobilen Formationen auf die in der Gehührrnis-Nachweisung Nr. 6 vorgezeichneten Dienstzulagen keinen Anspruch. Sie empfangen lediglich eine monatliche Kriegsbefoldung von M 84 und sind damit immer noch höher besoldet als die Feldweibel usw., die nur eine Kriegsbefoldung von monatlich M 81 beziehen. Die den letzteren außerdem zustehende Dienstzulage von monatlich M 15 wird für die Führung der Feldweibelgeschäfte gewährt und muß wie jede andere für besondere Dienstverrichtungen vorgesehene Zulage beim Vergleich mit dem Einkommen der Offizierstellvertreter usw. außer Betracht bleiben.

9. Die Friedensbeamten der Heeresverwaltung erhalten, wenn sie als Offizierstellvertreter, Beamtenstellvertreter sowie als sonstige gehalt- und lönungempfangende Mannschaften verwendet werden, neben ihrem persönlichen Friedensdienstinkommen, das ihnen von der zuständigen Friedensdienststelle weitergezahlt ist, die für sie in den Ziffern Ia, 5 und